

# **Satzung des „Vereins zur Erhaltung der Leonhardikirche in Dietramszell“**

## **Vorbemerkung**

Die nachstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 12.03.2017 in Dietramszell beschlossen. Sie ändert die in der Gründungsversammlung vom 26.1.2004 in Dietramszell beschlossene Satzung.

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

(1) Der Verein führt den Namen:

„Verein zur Erhaltung der Leonhardikirche in Dietramszell“.

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e. V.“.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Dietramszell.

(3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck, Selbstlosigkeit, Mittelverwendung**

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO).

Zweck des Vereins ist es, die Gemeinde Dietramszell bei der Renovierung und Erhaltung der Wallfahrtskirche St. Leonhard in Dietramszell als einem Bestandteil des bayerischen Kulturgutes zu unterstützen.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere dadurch, dass der Verein die nach Abzug der notwendigen Kosten verbleibenden Einnahmen aus Mitgliederbeiträgen und Spenden für die Durchführung von Renovierungs- und Erhaltungsmaßnahmen zur Verfügung stellen. Um ein möglichst hohes Spendenaufkommen zu erzielen, wird der Verein kulturelle Veranstaltungen durchführen und den kirchlichen Betrieb organisieren. Deren Reinerlöse sollen für den Satzungszweck eingesetzt werden.

Die Zuständigkeiten und Rechte der Pfarrei Dietramszell und der Gemeinde Dietramszell in Bezug auf die Wallfahrtskirche St. Leonhard bleiben unberührt.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden; sie sind zeitnah der satzungsgemäßen Verwendung zuzuführen. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

(1) Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche und jede juristische Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

(2) Gegen einen die Aufnahme ablehnenden Bescheid des Vorstands, der mit Gründen zu versehen ist, kann der Antragsteller Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheides schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

## **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

# **Satzung des „Vereins zur Erhaltung der Leonhardikirche in Dietramszell“**

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Veranstaltungen des Vereins, gegebenenfalls gegen Zahlung des festgelegten Entgelts, zu nutzen. § 2 Abs. 3 bleibt unberührt.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die aufgrund dieser Satzung bestimmten Mitgliedsbeiträge und Umlagen an den Verein zu bezahlen. Wird ein Mitglied nach dem 30. Juni eines Jahres aufgenommen, so ermäßigt sich der Beitrag für das betreffende Jahr auf die Hälfte.

## **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet
  - a) mit dem Tod des Mitglieds,
  - b) durch Austritt
  - c) durch Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschluss aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn
  - a) es mit der Zahlung des Jahresbeitrags nach einer Mahnung, die den Ausschluss androht, länger als zwei Monate in Verzug bleibt oder
  - b) es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstößt.

Im Falle der lit. b) ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Beschluss über die Ausschließung ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekannt zu machen.

- (4) Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstands kann das Mitglied innerhalb eines Monats nach Zugang desselben schriftlich Beschwerde beim Vorstand einlegen. Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung. Legt das betroffene Mitglied gegen die Ausschließung nicht oder nicht rechtzeitig Beschwerde ein, so gilt die Mitgliedschaft als mit dem Zeitpunkt des Zugangs des Beschlusses beendet.
- (5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft erhalten die Mitglieder vom Verein keine Erstattung erbrachter Leistungen oder sonstige Zahlungen.

## **§ 6 Mitgliedsbeiträge**

Die Mitgliederversammlung bestimmt die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit.

## **§ 7 Vorstand**

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem
  - a) Vorsitzenden (1. Vorsitzender)
  - b) Stellvertretenden Vorsitzenden (2. Vorsitzender)
  - c) Schatzmeister (1. Kassier)
  - d) Stellvertretenden Schatzmeister (2. Kassier)
  - e) Schriftführer (1. Schriftführer)
  - f) Stellvertretenden Schriftführer (2. Schriftführer)
  - g) Erster Beisitzer
  - h) Zweiter Beisitzer
  - i) Dritter Beisitzer

# **Satzung des „Vereins zur Erhaltung der Leonhardikirche in Dietramszell“**

- j)      Vierter Beisitzer
- (2) Die Leonhardikirche befindet sich seit 1818 im Eigentum der politischen Gemeinde Dietramszell und wird von der Pfarrei und dem Pfarrverband Dietramszell genutzt. Aus diesem Grund gehören der 1. Bürgermeister der Gemeinde Dietramszell und der Pfarrer der Pfarrei Dietramszell stets als stimmberechtigte Mitglieder dem Vorstand an. Somit besteht die Vorstandschaft aus 12 Mitgliedern.
- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden je einzeln vertreten (Vorstand i. S. d. § 26 BGB). Im Innenverhältnis ist der 2. Vorsitzende jedoch verpflichtet, von seiner Vertretungsbefugnis nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden Gebrauch zu machen.
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt; er bleibt bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.
- (5) Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich.

## **§ 8 Zuständigkeit, Beschlussfassung des Vorstands**

- (1) Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Gesetz oder diese Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung;
  - b) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
  - c) Aufstellung des Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr;
  - d) Aufstellung von Richtlinien für die satzungsgemäße Verwendung der zur Verfügung stehenden Mittel;
  - e) die jährliche Planung und die Ausführung des Mitteleinsatzes, insbesondere die Bildung von Rücklagen nach § 62 Abs. 1 AO;
  - f) Aufstellung der Jahresrechnung des Vereins und des Jahresberichts über die Tätigkeit, insbesondere den satzungsgemäßen Mitteleinsatz des Vereins;
  - g) sowie die Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen.

Der Vorstand kann einzelne Aufgaben im Rahmen des Mitteleinsatzes und im Zusammenhang mit Veranstaltungen einzelnen Mitgliedern oder einem Unterausschuss übertragen. Die Tätigkeit der Unterausschussmitglieder ist ehrenamtlich.

- (2) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse grundsätzlich in Vorstandssitzungen. Er kann aber auch in schriftlicher, elektronischer oder Text-Form im Umlaufverfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder mit dieser Form einverstanden sind.

Vorstandssitzungen werden vom 1. Vorsitzenden, im Falle dessen Verhinderung oder in seinem Auftrag vom 2. Vorsitzenden oder von einem Schriftführer schriftlich, fernmündlich oder auf telekommunikativem Wege unter Einhaltung einer Einberufungsfrist von mindestens einer Woche einberufen. Der Einberufung soll die Tagesordnung beigelegt werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende anwesend sind.

Die Versammlungsleitung obliegt dem 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung dem 2. Vorsitzenden.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen zählen als Nein-Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.

Über die Sitzung ist vom 1. Schriftführer, im Falle dessen Verhinderung vom 2. Schriftführer und im Falle dessen Verhinderung von einem anderen anwesenden Vorstandsmitglied ein Ergebnisprotokoll zu erstellen.

# Satzung des „Vereins zur Erhaltung der Leonhardikirche in Dietramszell“

## § 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
- a) die Wahl des Vorstands ( § 7 Ziff. 1 der Satzung)
  - b) die Genehmigung des Haushaltsplans, der Jahresrechnung und des Jahresberichts,
  - c) die Entlastung des Vorstands,
  - d) die Genehmigung der Richtlinien für die Mittelverwendung und des jährlichen Planes über den Mitteleinsatz,
  - e) die Bildung, die Festlegung des Aufgabenbereichs und die Besetzung von Ausschüssen,
  - f) die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
  - g) die Wahl von zwei Rechnungsprüfern,
  - h) die sonst ihr durch Gesetz oder diese Satzung zugewiesenen Aufgaben und
  - i) die ihr vom Vorstand vorgelegten Angelegenheiten.

- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich einmal, insbesondere zur Beschlussfassung über die Abs. 1 lit. a) und b) genannten Angelegenheiten, statt. Sie wird vom 1. Vorsitzenden, im Falle dessen Verhinderung oder in seinem Auftrag von 2. Vorsitzenden oder den Schriftführern unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern oder einer Gruppe von mindestens 1/5 des aktuellen Mitgliederbestandes schriftlich einberufen werden. Die Einberufungsfrist kann bei besonderer Dringlichkeit auf zwei Wochen verkürzt werden. Satz 3 und 4 dieses Absatzes gelten entsprechend.

- (3) Die Versammlungsleitung obliegt dem 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung dem 2. Vorsitzenden bei dessen Verhinderung einem anderen Vorstandsmitglied. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, wählt die Versammlung den Leiter. Bei Vorstandswahlen kann die Mitgliederversammlung die Versammlungsleitung einem Wahlausschuss oder einem Wahlleiter übertragen.

Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich öffentlich; die Öffentlichkeit kann jedoch durch die Mehrheit der Mitglieder ausgeschlossen werden.

Die Art der Wahlen und Abstimmungen bestimmt der Versammlungsleiter. Wahlen und Abstimmungen müssen schriftlich und geheim durchgeführt werden, wenn mindestens 1/10 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 Vereinsmitglieder anwesend sind. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von 4 Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung und mit einer abgekürzten Ladungsfrist von 2 Wochen einzuberufen. Mit der Einladung zu einer ordentlichen Mitgliederversammlung kann vorsorglich bereits zu einer zweiten Mitgliederversammlung eingeladen werden, die am gleichen Tag der ordentlichen Mitgliederversammlung, jedoch mindestens um 1 Stunde zeitversetzt stattfindet.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, sofern nicht Gesetz oder diese Satzung eine qualifizierte Mehrheit vorschreiben; Stimmenthaltungen gelten als Nein-Stimmen. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden.

Bei Wahlen gilt der Kandidat, der die meisten abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt, als gewählt.

# Satzung des „Vereins zur Erhaltung der Leonhardikirche in Dietramszell“

Die Beschlüsse und Wahlergebnisse der Mitgliederversammlung sind in einem schriftlichen Protokoll niederzulegen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## § 10 Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

## § 11 Vermögensbindung

Bei Auflösung, Aufhebung des Vereins, Entziehung der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die

Gemeinde Dietramszell,

die es unmittelbar und ausschließlich für einen steuerbegünstigten kulturellen oder kirchlichen Zweck zu verwenden hat.

Dietramszell, den 12.03.2017

Der Vorstand:

\_\_\_\_\_  
1. Vorsitzender

\_\_\_\_\_  
2. Vorsitzender

\_\_\_\_\_  
1. Bürgermeister

\_\_\_\_\_  
Pfarrer

\_\_\_\_\_  
1. Kassier

\_\_\_\_\_  
2. Kassier

\_\_\_\_\_  
1. Schriftführer

\_\_\_\_\_  
2. Schriftführer

\_\_\_\_\_  
1. Beisitzer

\_\_\_\_\_  
2. Beisitzer

\_\_\_\_\_  
3. Beisitzer

\_\_\_\_\_  
4. Beisitzer